

Lustige Historien und scherzhafte Einfälle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **143 (1864)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lustige Historien und scherzhafte Einfälle.

Ein durch seinen Wohlthätigkeitsfinn sich auszeichnender Geistlicher hatte zum Besten seiner dürftigen Gemeinde eine Straße verbessern lassen, und war gerade damit beschäftigt, sie zu besehen, als ein sich vornehm dünkender, aber nichts weniger als gemeinnütziger Herr dieselbe passirte und ihm spöttelnd bemerkte: „Dieser Weg hat Ihnen wohl viel Mühe und Geld gekostet, Herr Pfarrer, und doch zweifle ich, daß es der Weg zum Himmel ist.“ „Sie haben recht, mein Herr,“ antwortete der Geistliche, „denn wenn er das wäre, so würde ich Sie wohl schwerlich darauf angetroffen haben.“

Ein Handwerksbursche ward mit einem Felleisen betroffen, welches einem andern während des Schlafens an der Landstraße entwendet worden. Hierüber einvernommen, entschuldigte sich der Dieb folgendermaßen: „Ich habe ein Felleisen und einen Handwerksburschen gefunden. Das Felleisen hob ich auf und den Handwerksburschen ließ ich liegen. Man wird nicht von mir verlangen können, daß ich Alles, was ich auf der Straße finde, aufheben müsse.“

Als es sich um eine neue Besetzung einer öffentlichen Stelle im Appenzellerlande handelte, sprach ein Bewerber um dieselbe mit einem Beamten darüber und bemerkte diesem unter Anderm: er glaube schon darum die Stelle eher zu bekommen, weil man ihn überall kenne. „Das ist gerade schlimm für Euch,“ — erwiderte der Beamte, — „daß man Euch überall kennt.“

Es warf Jemand die Frage auf: „Inwiefern ist ein Advokat einem Taschenspieler ähnlich und unähnlich?“ Die Antwort war: „Beide spielen den Leuten das Geld aus der Tasche; der Taschenspieler durch Geschwindigkeit, der Advokat dagegen durch Langsamkeit.“

Ein Züribieter brauchte zum ersten Male ein Douchebad. In das Badzimmer eintretend sieht er nirgends Wasser, wohl aber eine Schnur. In der Meinung, dieselbe sei eine Glockenschnur, um Wasser zu verlangen, zieht er, ehe er nur den Noth ausgezogen hatte, mit kräftiger Hand an derselben, worauf er plötzlich mit einem mächtigen Wasserstrom überschüttet wurde. „Ei, ei!“ rief er, „der Donners-Hagel, so strolch's hätt's nüd pressirt!“

Als eines Tages die innerrhodischen Truppen durch einen Oberst aus einem andern Kanton inspiziert wurden, fand dieser das allgemeine Duzen der Appenzeller bedenklich für die Disziplin und sagte zu einem Gemeinen: „Es ist doch nicht passend, daß Ihr Euren Hauptmann duzt.“ Der Innerrhoder begriff das sogleich und erwiderte: „Bi Gott, Du heßt Recht!“

Ein ungebildeter junger Herr, der mit allen Leuten niedern Standes beliebigen Spaß treiben zu dürfen glaubte, sagte zu einem Barbier: „Habt Ihr auch schon Affen rasirt?“ — „Nein, mein Herr,“ erwiderte der Barbier, „aber wenn Sie sich setzen wollen, will ich es versuchen.“

In einer englischen Stadt folgte an einem Tage auf eine öffentliche Schwurgerichtssitzung eine geheime. Ausnahmsweise dürfen in England Advokaten auch geschlossenen Sitzungen als Zuhörer beiwohnen. Als die geheime Sitzung beginnen sollte, ward das Publikum aufgefordert, sich zu entfernen. Ein großer Theil der Zuhörer, statt zu gehorchen, verwickelte sich in eine Prügelei. Da trat der mit der Räumung des Saals beauftragte Gerichtsdiener auf und rief, entrüstet über diese Ausstritte, mit gewaltiger Stimme: „Alle Hallunken, welche nicht Rechtsgelehrte sind, haben den Saal zu verlassen oder werden sofort arretirt.“